

Offenlegung von Jahresabschlüssen – worauf Steuerberater achten sollten

Die Form der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen wurde mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) umfassend neu geregelt. Publizitätspflichtige Gesellschaften, also insbesondere Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter, müssen ihre Jahresabschlüsse nunmehr in elektronischer Form bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH einreichen. Lediglich übergangsweise können die Dokumente bis zum 31. Dezember 2009 alternativ auch in Papierform eingereicht werden.

Mit Ausnahme der kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die nach § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB ihre Jahresabschlüsse bereits binnen vier Monaten nach dem Abschlussstichtag einzureichen haben, hat sich an den Offenlegungsfristen nichts geändert.

Auch der Umfang der einzureichenden Unterlagen ist unverändert. Wie bisher ist der handelsrechtliche Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung sowie der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats offenzulegen.

Mit der Neuregelung der Veröffentlichungsform wurde zugleich ein weitgehend automatisiertes Verfahren zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten eingeführt. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist gesetzlich verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz jeden Verstoß gegen die Offenlegungsfrist und -form anzuzeigen. Dieses wird anschließend von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren gegen die verantwortlichen Personen und/oder nun auch gegen das betroffene Unternehmen einleiten. Gemäß § 335 HGB wird zunächst ein Ordnungsgeld angedroht. Wenn die Unterlagen nicht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist offengelegt werden, wird das Ordnungsgeld (zwischen 2.500,00 € und 25.000,00 €) festgesetzt. Um Sanktionen zu vermeiden, sollten offenlegungspflichtige Mandanten sowohl auf die Offenlegungsfristen als auch auf die Formerfordernisse hingewiesen werden.

Gleichzeitig bietet das EHUG neues Beratungspotenzial für Steuerberater. Da die Offenlegung rechtsformabhängig ist, kann im Einzelfall erhöhter Beratungsbedarf bestehen.

Daneben kann der Steuerberater für seine offenlegungspflichtigen Mandanten die Einreichung der Jahresabschlüsse übernehmen. Hierbei handelt es sich nicht um unerlaubte Rechtsberatung. Zu beachten ist aber, dass der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses nicht die Einreichung desselben beim elektronischen Bundesanzeiger umfasst. Hierzu bedarf es einer gesonderten Beauftragung, die aus Haftungsgründen, aber auch zur Sicherung der Honorar- und Auslagenersatzansprüche, schriftlich erfolgen sollte.

Um evtl. zivilrechtliche Ansprüche des Mandanten abzuwehren und die Haftungsrisiken des Steuerberaters zu minimieren, sollte die zu den Akten zu nehmende Offenlegungsbilanz (Printversion) vom Mandanten unterschrieben werden, um ggf. nachweisen zu können, dass die elektronisch übermittelte, verkürzte Fassung des Jahresabschlusses in der Fassung vom TT.MM.JJJJ vom Mandanten zur Veröffentlichung freigegeben wurde. Auf eine qualifizierte elektronische Signatur der Unterschrift und des Rundstempels wird bei der elektronischen Einreichung verzichtet.

Risiken, die sich aus der fehlerhaften Übermittlung der Unterlagen durch den Steuerberater an den elektronischen Bundesanzeiger ergeben, sind im bedingungsgemäßen Umfang mitversichert. Sachschäden, die bspw. durch eine virenbehaftete Übermittlung von Informationen auf der Festplatte eines Dritten entstehen, können über eine Bürohaftpflichtversicherung gesondert abgesichert werden.

Zur Offenlegung können sich Steuerberater einmalig beim elektronischen Bundesanzeiger registrieren lassen und anschließend für mehrere Mandanten Jahresabschlüsse einreichen. Verschiedene Softwareanbieter haben angekündigt, ab der zweiten Jahreshälfte die elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen direkt aus ihrer Software heraus zu ermöglichen, teilweise auch im kostengünstigen XBRL-Format, mit Layoutvorschau und ohne die Anmeldeformalitäten des Portalwegs.

Für Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit den Offenlegungspflichten nach EHUG anfallen, findet die Steuerberatergebührenverordnung grundsätzlich keine Anwendung. Der Honoraranspruch für die Ableitung der verkürzten Bilanz zur Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger und deren Einreichung ergibt sich aus §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB. Danach ist die übliche Vergütung anzusetzen. Da sich diese bisher nicht herausgebildet hat, empfiehlt es sich, hierüber eine entsprechende Vereinbarung mit dem Mandanten zu treffen.

Im Rahmen der Vereinbarung mit dem Mandanten können unterschiedliche Varianten herangezogen werden. Zum einen bietet sich die analoge Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung an [§§ 2, 35 Abs. 1 Nr. 3 b) StBGebV]. Eine andere Alternative ist der Ansatz einer Zeitgebühr. Da die Steuerberatergebührenverordnung nicht zur Anwendung kommt, kann in Bezug auf die Höhe der Zeitgebühr jedwede Vereinbarung getroffen werden.

Die Veröffentlichungsentgelte für die Einreichung der Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger sind vom Mandanten zu tragen, egal ob sie ihm direkt in Rechnung gestellt oder vom Steuerberater als Aufwendungsersatz gemäß §§ 675, 670 BGB zurückgefordert werden.

Schließlich sind Steuerberater auch befugt, die Vertretung in einem durch das Bundesamt für Justiz nach § 335 Abs. 1 Satz 1 HGB eingeleiteten Ordnungsgeldverfahren, z. B. wegen des pflichtwidrigen Unterlassens der rechtzeitigen Offenlegung des Jahresabschlusses, zu übernehmen. Nach § 45 StBGebV sind in Bußgeldverfahren die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Vertretung in einem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde richtet sich dabei nach den Nummern 5101 ff. im Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 des RVG).

Weitere Informationen zur neuen Rechtslage und Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation mit dem elektronischen Bundesanzeiger, u. a. zu den akzeptierten Dateiformaten und zur Höhe der Veröffentlichungsentgelte, sind unter www.ebundesanzeiger.de, <https://publikations-serviceplattform.de> sowie unter http://www.bmj.bund.de/enid/615ab091f3eec9c9c727cd094da1045d,0/Unternehmensregister/Fragen_und_Antworten_zur_Offenlegung_nach_dem_EHUG_1dd.html erhältlich.